

## **Reglement Technische Rückstellungen**

### **Art. 1 Zweck**

Dieses Reglement regelt die Bildung von technischen Rückstellungen, welches die Kassenkommission gemäss Art. 48e BVV2 festzulegen hat.

Die Regeln über die Bildung der Wertschwankungsreserve sind im Anlagereglement der PK Uri festgelegt.

### **Art. 2 Allgemeines**

Über die Bildung und Auflösung von technischen Rückstellungen entscheidet die Kassenkommission. Sie stützt sich dabei auf die Berechnungen und Empfehlungen des Experten für berufliche Vorsorge. Die technischen Rückstellungen werden im versicherungstechnischen Gutachten des Experten für berufliche Vorsorge beschrieben, berechnet und überprüft. Der Experte zeigt der Kassenkommission die Risiken auf, die bei unterschiedlicher Höhe der technischen Rückstellungen bestehen.

Ist ein Mindestbetrag für die technische Rückstellung definiert, so darf am Bilanzstichtag dieser Betrag nicht unterschritten werden. Ist eine Aufstockungen auf den Mindestbetrag erforderlich, so erfolgt diese Aufstockung über die Betriebsrechnung.

Ist für eine technische Rückstellung ein Maximalwert definiert, so kann eine Erhöhung der Rückstellung über den Mindestbetrag hinaus ebenfalls zulasten der Betriebsrechnung erfolgen. Die Kassenkommission entscheidet darüber jährlich.

Wird der Maximalwert einer technischen Rückstellung überschritten, dann wird der Teil der Rückstellung, der über dem Maximalwert liegt, zugunsten der Betriebsrechnung aufgelöst.

Mindestbetrag und Maximalbetrag beziehungsweise die geforderte Höhe einer Rückstellung sind abhängig von der Höhe der reglementarischen Leistungen und Beiträge. Änderungen der Verordnung über die Pensionskasse Uri (PKV), welche die Höhe der Leistungen oder der Beiträge betreffen, haben unter Umständen eine Änderung der erforderlichen technischen Rückstellungen zur Folge.

Freie Mittel können erst dann ausgewiesen werden, wenn die technischen Rückstellungen (sowie die Wertschwankungsreserven) bis zum Maximalbetrag bzw. Zielwert geäuft sind.

### **Art. 3 Versicherungstechnische Grundlagen**

Der Experte für berufliche Vorsorge legt die versicherungstechnischen Grundlagen fest, welche zur Anwendung gelangen. Diese Grundlagen beruhen auf dem Konzept einer "Periodentafel". Im Gegensatz zum Konzept der "Generationentafel" wird dabei keine künftige Abnahme der Sterblichkeit berücksichtigt. Die bis zum Bilanzstichtag vermutete Abnahme der Sterblichkeit wird über einen prozentualen Zuschlag auf den Barwerten Rechnung getragen. Dieser Prozentsatz wird durch den Experten für berufliche Vorsorge jährlich bestimmt.

### **Art. 4 Technischer Zinssatz**

Die Kassenkommission legt den technischen Zinssatz fest. Der Experte für berufliche Vorsorge gibt dazu eine Empfehlung ab. Der technische Zinssatz beträgt zurzeit 3.5%.

## **Art. 5 Arten von Rückstellungen**

In der Pensionskasse bestehen folgende technischen Rückstellungen:

- a) Risikofonds
- b) Teuerungsfonds
- c) Härtefonds
- d) Pendente Invaliditätsfälle

## **Art. 6 Risikofonds**

Der Risikofonds dient zur Sicherstellung von Ansprüchen der Leistungsberechtigten bei schlechtem Schadenverlauf. Reichen die Risikobeiträge zur Finanzierung der Kosten der Versicherungsereignisse Invalidität und Tod nicht mehr aus, sind die Beiträge zu erhöhen.

Die Risikobeiträge werden dem Risikofonds zugewiesen. Belastet werden dem Risikofonds die für den Schadenfall benötigten Barwerte der zu erbringenden Leistungen.

Als **Mindestbetrag** des Risikofonds gilt derjenige Betrag, der zusammen mit den Risikobeiträgen über einen Zeitraum von 3 Jahren mit einer Wahrscheinlichkeit von 99.0% ausreicht, die Kosten der Risikoleistung abzudecken.

Als **Maximalbetrag** des Risikofonds gilt derjenige Betrag, der ohne Risikobeiträge über einen Zeitraum von 3 Jahren mit einer Wahrscheinlichkeit von 99.9% ausreicht, die Kosten der Risikoleistung abzudecken.

## **Art. 7 Teuerungsfonds**

Der Teuerungsfonds dient zur Finanzierung des Teuerungsausgleichs auf den Renten. Die Äufnung und Verwendung des Teuerungsfonds richtet sich nach Art. 22 der PKV.

Im Falle einer Unterdeckung wird der Teuerungsfonds aufgelöst, maximal jedoch in dem Umfang, bis ein Deckungsgrad von 100% erreicht wird.

## **Art. 8 Härtefonds**

Die Kassenkommission kann in Härtefällen aus dem Härtefonds freiwillige Leistungen sprechen. Die rechtlichen Grundlagen befinden sich in Art. 37 der PKV. Eine allfällige Äufnung aus freien Mittel erfolgt maximal bis zu einem Betrag des Härtefonds von 0.1% des Vorsorgekapitals der aktiven Versicherten, ansonsten ist für den Härtefonds kein Minimal- und kein Maximalwert und auch kein Zielwert festgelegt.

## **Art. 9 Pendente Invaliditätsfälle**

Die Rückstellungen für pendente IV-Fälle dienen für eingetrossene Leistungen, welche der PK Uri noch nicht zur Kenntnis gebracht oder erledigt sind. Die Höhe entspricht der Hälfte der Risikobeiträge des abzuschliessenden Geschäftsjahres.

## **Art. 10 Reglementsänderungen**

Reglementsänderungen erfolgen durch die Kassenkommission und sind jederzeit möglich.

In Kraft seit:	01. Januar 2006
Änderung gültig ab:	01. Oktober 2011
Beschlossen durch die Kassenkommission:	22. September 2011